

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.288.948

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1906/J-NR/2020

Wien, am 7. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. Mai 2020 unter der Nr. **1906/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Causa Stadterweiterungsfonds und "System Pilnacek"“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorweg möchte ich festhalten, dass ich bei aller Wertschätzung für die – in einer parlamentarischen Demokratie essentielle – Kontrollfunktion des Parlaments gegenüber der Exekutive die gewählte Vorgehensweise, den vollen Text einer Anzeige in den Vorbemerkungen einer parlamentarischen Anfrage ohne Anonymisierung der Angezeigten wieder zu geben, sowohl im Hinblick auf § 8 StPO sowie aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes als sehr bedenklich erachte.

Ich appelliere im Sinne der Unschuldsvermutung und der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Justizbediensteten, die Prüfung der Anzeige durch die zuständige Staatsanwaltschaft – der ich nicht voreilen will – abzuwarten und öffentliche Vorverurteilung von Justizbediensteten zu unterlassen.

Zur Frage 1:

- *Seit wann ist Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesministerin, diese anonyme Anzeige (Beitrag in der ZIB 2 vom 21.04.2020) bekannt?*

Die Anzeige wurde am 19. April 2020 per E-Mail an das Funktionspostfach meines Büros übermittelt.

Zur Frage 2:

- *Welche konkreten Maßnahmen trafen Sie nach Kenntnisnahme des Inhalts der anonymen Anzeige?*
 - a. *Wann wurden diese Maßnahmen jeweils getroffen?*

Die Rechtsschutzstelle des Bundesministeriums für Justiz hat die an die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft gerichtete Anzeige am 20. April 2020 im kurzen Weg dieser Staatsanwaltschaft übermittelt. Zusätzlich hat mein Kabinett die Veraktung und Bearbeitung der Anzeige in der Präsidialsektion meines Hauses veranlasst.

Zu den Fragen 3 bis 5:

- *3. Wird mit dieser Anzeige ähnlich verfahren wie mit den unzähligen vorhergehenden Anzeigen gegen Mag. Christian Pilnacek?*
 - a. *War die StA Wien zunächst für diese Anzeige zuständig?*
 - b. *Hat sich die StA Wien für befangen erklärt?*
 - c. *Hat infolgedessen die Generalprokuratur darüber entschieden?*
 - i. *Ist Ihnen bekannt, dass der Leiter der Generalprokuratur Prof. Dr. Franz Plöchl ein guter Freund von Mag. Christian Pilnacek ist?*
 - 1. *Wenn ja, seit wann?*
 - 2. *Wenn ja, warum ließ man ihn dennoch entscheiden?*
 - d. *Wurde die Generalprokuratur die OStA Linz mit der weiteren Bearbeitung der Anzeige beauftragt?*
 - e. *Ist Ihnen bekannt, dass der Leiter der OStA Linz Dr. Friedrich Hintersteiniger ebenfalls ein Freund von Mag. Christian Pilnacek ist?*
 - i. *Wenn ja, seit wann?*
 - ii. *Ist Ihnen bekannt, dass die Tochter vom Leiter der OStA Linz derzeit im Kabinett von LHStv Christine Haberlander tätig ist?*
 - iii. *War seine Tochter bereits im Kabinett vom Landeshauptmann a.D. Pühringer beschäftigt?*
 - 1. *Wenn ja, seit wann und wie lange?*

- f. Wurde auch bei dieser Anzeige kein Ermittlungsverfahren aufgrund fehlenden Anfangsverdachts gem § 35c StPO eingeleitet?*
- *4. Falls die in Frage 3 beschriebenen Verfahrensschritte noch nicht gesetzt wurden: wird Ihren Wissensstandes nach mit dieser Anzeige ähnlich verfahren wie mit den unzähligen vorhergehenden Anzeigen gegen Mag. Christian Pilnacek?*
 - a. Wird die StA Wien zunächst für diese Anzeige zuständig sein?*
 - *5.*
 - a. Wird sich die StA Wien für befangen erklären?*
 - b. Wird infolgedessen die Generalprokurator darüber entscheiden?*
 - c. Wird die Generalprokurator die OStA Linz mit der weiteren Bearbeitung der Anzeige beauftragt?*
 - d. Wird Ihres Wissens auch bei dieser Anzeige kein Ermittlungsverfahren aufgrund fehlenden Anfangsverdachts gem § 35c StPO eingeleitet werden?*

Über allfällige persönliche Freundschaften der genannten Personen habe ich genauso wenig Kenntnis wie (generell) über die berufliche Betätigung von Verwandten von Justizbediensteten.

Für die Verfahrensführung in Bezug auf die Anzeige gegen Mag. Pilnacek und andere war zunächst die Staatsanwaltschaft Wien zuständig. Mit Verfügung vom 23. April 2020 legte sie den Ermittlungsakt der Oberstaatsanwaltschaft Wien zur Vorlage an die Generalprokurator beim Obersten Gerichtshof gemäß § 28 StPO vor, um jeden Anschein der Befangenheit zu vermeiden. Seitens der Oberstaatsanwaltschaft Wien erfolgte die Vorlage an die Generalprokurator beim Obersten Gerichtshof mit Verfügung vom 14. Mai 2020. Mit Schreiben vom 27. Mai 2020 teilte die Generalprokurator beim Obersten Gerichtshof mit, dass die Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 28 Abs. 1 erster und dritter Satz sowie Abs. 2 StPO der Staatsanwaltschaft Wien abgenommen und der Staatsanwaltschaft Leoben übertragen wurde. Eine Entscheidung, ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder davon abgesehen wird, wurde noch nicht getroffen. Diese Entscheidung wird die Staatsanwaltschaft Leoben zu treffen haben.

Zur Frage 6:

- *Liegen die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 20b Abs 3 StPO vor, wonach die WKStA das Ermittlungsverfahren wegen § 302 StGB (Amtsmissbrauch) gegen Mag. Christian Pilnacek an sich ziehen kann?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*

Die anonyme Anzeige war nicht nur an die Bundesministerin für Justiz adressiert, sondern wurde laut mir vorliegenden Informationen auch per E-Mail an die Leiterin der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption übermittelt. Die genannte Staatsanwaltschaft verneinte mit Verfügung vom 21. April 2020 ihre Zuständigkeit und trat das Verfahren an die gemäß § 25 StPO zuständige Staatsanwaltschaft Wien ab. Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption hat in anderen Fällen in der Vergangenheit die Voraussetzungen des § 20b StPO bei an sie gerichteten Anzeigen ohne Befassung der zuständigen Staatsanwaltschaften amtswegig geprüft. Die hier gewählte Vorgangsweise entspricht jedenfalls der geltenden Erlasslage (Erlass vom 30. August 2011 zur Einrichtung der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption mit 1. September 2011, GZ BMJ-5578.025/0007-IV 3/2011, Pkt II) b) letzter Absatz).

Zur Frage 7:

- *Würde ein Ansichziehen des Verfahrens durch die WKStA einem etwaigen Anschein der Befangenheit einer sonstigen StA bzw. der Generalprokurator schon im Voraus entgegenwirken?*

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption ist grundsätzlich nicht mehr und nicht weniger unbefangen als andere Staatsanwaltschaften. Die in § 20b StPO normierte Möglichkeit des Ansichziehens von Verfahren durch die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption dient dementsprechend nicht zur Vermeidung von Befangenheiten.

Zur Frage 8:

- *Wurde jemals ein Ermittlungsverfahren gegen Mag. Christian Pilnacek eingeleitet?*
 - a. Wenn ja, weswegen (bitte um genaue Auflistung der geführten Verfahren)?*
 - b. Wie viele Anzeigen gegen Mag. Christian Pilnacek gab es bereits?*
 - i. Wie viele Anzeigen gab es bereits wegen Amtsmissbrauchs jeweils wann gegen Mag. Christian Pilnacek?*
 - ii. Gab es Anzeigen gegen Mag. Christian Pilnacek, welche nicht durch die in Frage 3 beschriebene Vorgangsweise gem. § 35c StAG erledigt wurden?*
 - iii. Wenn ja, welche (bitte um genaue Auflistung)?*
 - iv. Wenn nein, wie ist ein solches Vorgehen, also die Weiterleitung aller Anzeigen gegen Mag. Christian Pilnacek an die StA Linz und in weitergehender Folge ein Vorgehen gem § 35c StAG, rechtfertigbar?*
 - v. Leitet die Generalprokurator alle Verfahren, in denen sich die StA Wien für befangen erklärt, an die StA Linz weiter?*

1. *Wenn nein, warum werden ausgerechnet alle Anzeigen gegen Mag. Christian Pilnacek an die StA Linz weitergeleitet?*
2. *Haben Sie Kenntnis von diesen Vorgängen bzw. ist Ihnen dieses "System" bekannt?*

Mit Rücksicht auf den nichtöffentlichen Charakter des Ermittlungsverfahrens und den damit unter anderem bezweckten Persönlichkeitsschutz von Angezeigten und Beschuldigten sowie unter Berücksichtigung des Zwecks der parlamentarischen Interpellation als Instrument zur Kontrolle der Verwaltung können die Fragen 8.a. und 8.b.i. bis iii. nicht beantwortet werden.

In Beantwortung der Fragen 8.b.iv. und v. ist auszuführen, dass ein derartiges „System“ der Weiterleitung aller Anzeigen gegen Mag. Pilnacek an die StA Linz nicht existiert, wie auch die Antwort auf die Fragen 3 bis 5 erkennen lässt.

Zur Frage 9:

- *Ist Ihnen der Ausdruck "Daschlagn" im Justizbereich ein Begriff?*

Ja.

Zur Frage 10:

- *Sind Sie der gleichen Ansicht wie die VerfasserInnen der Anzeige, dass dieser Ausdruck mit "Einstellung, koste es, was es wolle" gleichzusetzen ist?*
 - a. *Wenn nein, wie definieren Sie den Ausdruck "Daschlagn"?*

Nach meinem Kenntnisstand existiert keine allgemeingültige Definition des Begriffes. Im Übrigen verweise ich in diesem Zusammenhang auf die in der Ediktsdatei im Internet abrufbare Veröffentlichung der Entscheidungsgründe gemäß § 35a StAG durch die Oberstaatsanwaltschaft Linz zur AZ 2 OStA 102/19i.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *11. Ist es richtig, dass die damalige Leiterin der OStA Wien Dr. Eva Marek gegenüber der damals zuständigen Sachbearbeiterin bei der OStA Wien Mag. Maruna signalisierte, dass sie keine Anklageerhebung wolle?*
 - a. *Ist das ein übliches Verhalten in der OStA Wien?*
 - i. *Wenn ja, inwiefern kam dies schon vor?*
 - ii. *Wenn nein, warum wurde in diesem Fall so speziell agiert?*

- 12. Ist es richtig, dass Mag. Maruna eine Genehmigung des gesamten Vorhabens der WKStA mit Ausnahme der Zuwendungen, die nach der Satzungsänderung des Stadterweiterungsfonds erfolgt sind, vorbereitet hatte?
 - a. Ist es richtig, dass der Erledigungsentwurf kurz vor ihrem Wechsel zum OLG Wien an Dr. Klackl, Freund von Mag. Christian Pilhacek, übergeben wurde?
 - i. Warum hat Dr. Klackl daraufhin eine eigenständige Einstellungsweisung mit einer sehr einseitigen Beweiswürdigung zugunsten der Beschuldigten verfasst?
 - b. Warum wurde der Entwurf der Sachbearbeiterin Mag. Maruna nie vorgelegt, sondern ist sogar aus dem Akt verschwunden?
 - i. Kommt es öfter vor, dass solche Entwürfe spurlos aus Akten verschwinden?
 - 1. Wenn ja, inwiefern kam dies schon vor?
 - 2. Wenn nein, warum wurde in diesem Fall so speziell agiert?
 - ii. Wer ist für dieses Verschwinden verantwortlich?
 - iii. Wie können Sie sich ein solches Verschwinden erklären?
 - c. Wie oft wurde in den letzten zehn Jahren gegen einen Vorhabensbericht, der von der erinstanzlichen Ermittlungsbehörde sowie den zuständigen Sachbearbeiter innen einer OStA, von der Leitung der OStA (bzw. deren Stellvertretung) mittels einer Weisung oder mit anderen Mitteln vorgegangen?
 - d. Werden Sie den Erledigungsentwurf von Mag. Maruna für die ermittelnden Sachbearbeiter innen ausheben lassen und diesen zur Verfügung stellen?
 - i. Wenn nein, warum nicht?

Diese Fragen richten sich auf eine Überprüfung der angezeigten Sachverhalte, die erst in einem allfälligen Ermittlungsverfahren vorzunehmen wäre.

Zu den Fragen 13 und 14:

- 13. Wie ist es zu erklären, dass der Sachbearbeiter in der Fachabteilung IV/5 im BMJ, noch dazu in Übereinstimmung mit Mag. Maruna sowie der WKStA, entgegen der Einstellungsanweisung von Dr. Klackl entschied, dass das Vorhaben der beabsichtigten Anklageschrift der WKStA zu genehmigen sei?
 - a. Auf welche Rechtsansicht stützte sich Dr. Klackl in seiner Einstellungsweisung?
- 14. Wollte Dr. Klackl eine Einstellung aus tatsächlichen (Beweis-)Gründen oder aus rechtlichen Gründen?
 - a. Sofern aus rechtlichen Gründen: Wie argumentierte er dies in Anbetracht der Tatsache, dass sowohl die WKStA, die zuständige Sachbearbeiterin und - wenn auch zeitlich erst danach - auch der zuständige Sachbearbeiter im BMJ eine Anklage für notwendig hielten?
 - b. Sofern aus tatsächlichen Gründen:

- i. Wie argumentierte er dies in Anbetracht der Tatsache, dass sowohl die WKStA, die zuständige Sachbearbeiterin und - wenn auch zeitlich erst danach - auch der zuständige Sachbearbeiter im BMJ eine Anklage für notwendig hielten?*
- ii. Wie lange befasste sich Dr. Klackl persönlich mit dem Strafakt und den darin aufgenommenen Beweisen?*
- c. In welchen Punkten widersprach Dr. Klackl der WKStA sowie der zuständigen Sachbearbeiterin und warum?*

Allgemein gesprochen ist es so, dass es einem hierarchisch bzw arbeitsteilig gegliederten System wie der Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften immanent ist, dass von den auf den verschiedenen Hierarchieebenen in unterschiedlichen Funktionen befassten Mitarbeitern unterschiedliche Ansichten vertreten werden. Ansonsten verweise ich auf die Beantwortung der Frage 2 der Anfrage Nr. 4087/J-NR/2019.

Zur Frage 15:

- *Welche Konsequenzen werden Sie bzgl. Dr. Klackl ziehen, nachdem seine Einstellungsweisung völlig willkürlich erfolgt ist, was auch die jetzige Bestätigung der Anklage durch das OLG Wien zeigt?*
 - a. Wurde ein Disziplinarverfahren gegen Dr. Klackl eingeleitet?*
 - i. Wenn ja, wann?*
 - ii. Wenn nein, warum nicht?*
 - b. Wurde ein Strafverfahren gegen Dr. Klackl eingeleitet?*
 - i. Wenn ja, wann?*
 - ii. Wenn nein, warum nicht?*

Zu a: Wie sich aus § 144 RStDG über die obligatorische Unterbrechung eines Disziplinarverfahrens bis zum Abschluss eines einschlägigen Strafverfahrens ergibt, hat der Abschluss der strafrechtlichen Prüfung Vorrang vor einem allfälligen Disziplinarverfahren, dass zunächst nur zu unterbrechen wäre. Es bietet sich daher an, zunächst den Ausgang der strafrechtlichen Prüfung abzuwarten, zumal nach § 102 Abs 2 RStDG Pflichtverletzungen, die zugleich auch als gerichtlich strafbare Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind nach den Strafgesetzen zu verfolgen sind, nicht verjähren.

Zu b: Dr. Klackl ist Angezeigter im in den Fragen 3-5 angesprochenen Verfahren. Ob ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet wird, wird die Staatsanwaltschaft Leoben zu entscheiden haben.

Zur Frage 16:

- *In der Strafanzeige werden die Geschehnisse rund um die Ermittlungen in der Causa Stadterweiterungsfonds in detaillierter Art und Weise dargestellt. Laut Punkt 2.3 der Anzeige und der AB 4059 gab es zwei Dienstbesprechungen in dieser Causa - eine am 8.6.2016 und eine am 23.8.2016. Warum erging keine Einladung an die in dieser Causa befassten WKStA?*
 - a. Ist dies ein typisches Verhalten, dass man die Dienstbesprechung ohne die fallführende Staatsanwaltschaft durchführt?*
 - i. Wenn ja, mit welcher Begründung?*
 - ii. Gab es weitere Verfahren, bei denen dies so gehandhabt wurde?*
 - 1. Wenn ja, mit welcher Begründung?*
 - 2. Um welche Verfahren handelt es sich dabei?*

Bilaterale Dienstbesprechungen sind im Gesetz vorgesehen (§ 29a Abs. 2, zweiter Halbsatz StAG) und dienen der Abklärung divergierender Ansichten zwischen der Oberstaatsanwaltschaft und dem Bundesministerium für Justiz. Ob einer Dienstbesprechung nach § 29a Abs. 2 StAG auch die Staatsanwaltschaft beigezogen wird, ist somit eine Ermessensfrage, die jeweils im Einzelfall zu entscheiden ist.

Ich ersuche um Verständnis, dass ich von einer – in der Anfrage zudem zeitlich nicht eingeschränkten – Ausforschung solcher, grundsätzlich die Ausnahme bildender Dienstbesprechungen mit Blick auf den dafür erforderlichen Aufwand Abstand nehmen musste.

Zur Frage 17:

- *Warum forderte die OStA Wien, dass die Begründung der Motivlage aus der Anklageschrift gestrichen wird?*
 - a. Selbst wenn es sich bei der Untreue um kein notwendiges Tatbestandselement handelt, ist in der Praxis das Motiv gerade bei Laienrichter_innen im Schöffenvorfahren nicht von höchster Wichtigkeit?*
 - b. Wie ist diese "Amputation" (Streichung der Motivlage) also zu begründen?*
 - c. Gibt es weitere Verfahren, bei denen auf Anordnung der übergeordneten Behörde die Motivlage aus der Anklageschrift gestrichen wurde?*
 - i. Wenn ja, welche (bitte um Auflistung)?*

Ich verweise auf die Beantwortung der Fragen 2 und 4 der Anfrage Nr. 4087/J-NR/2019.

Im Übrigen bitte ich um Verständnis, dass ich die Frage nach vergleichbaren Fällen im Hinblick darauf, dass keine Statistiken zu den angefragten Konstellationen geführt werden und eine händische Auswertung aller theoretisch in Betracht kommender Fälle mit vertretbarem Aufwand nicht zu bewerkstelligen ist, nicht beantworten kann.

Zur Frage 18:

- *Sind Ihnen Gespräche bekannt, in denen Mag. Christian Pilnacek die Aussage "eine Ehrenrunde sei halt einzulegen" getätigt hat?*
 - a. *Wenn ja, zu welchen Causen wurde diese wann getätigt?*
 - b. *Wie ist die Aussage zu verstehen?*
 - c. *Ist diese Aussage Teil des üblichen Sprachgebrauchs innerhalb des BMJ?*
 - i. *Wenn ja, inwiefern?*
 - d. *Wann haben Sie von diesem Vorwurf zum ersten Mal gehört und welche Maßnahmen haben zur Aufklärung desselben ergriffen?*
 - e. *Haben Sie dieser Aussage innerhalb des Ministeriums bereits verifizieren bzw. falsifizieren können?*
 - i. *Wenn ja, wann mit welchem Ergebnis?*
 - ii. *Wenn nein, welche Anstrengungen wurden diesbezüglich unternommen?*
 - f. *Gab es bereits ein klärendes Gespräch mit Mag. Christian Pilnacek?*
 - i. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - iii. *Ist ein klärendes Gespräch geplant?*
 - 1. *Wenn ja, wann soll es stattfinden?*

Derartige Gespräche sind mir nicht zur Kenntnis gelangt. Ich selbst werde das Anzeigevorbringen insgesamt weder verifizieren noch falsifizieren, zumal ich keine Strafverfolgungsbehörde bin und weil ich – wie erwähnt – der Entscheidung der zuständigen Staatsanwaltschaft nicht vorgreifen will.

Zu den Fragen 19 und 22:

- *19. Es erfolgte eine Weisung durch das BMJ, welche die neuerliche Einvernahme von Mathias Vogl zum Vorwurf des Amtsmissbrauches anordnete. Bei ihm hatte sich jedoch weder an der rechtlichen Beurteilung noch auf tatsächlicher Ebene etwas geändert. Es gab also keinerlei Anzeichen für eine Änderung der Verantwortung und es wurden auch keine neuen Vorwürfe gegen ihn erhoben. Ist diese Vorgehensweise üblich?*
 - a. *Wenn ja, in welchen weiteren Verfahren wurde dies so gehandhabt?*
 - b. *Wenn ja, mit welcher Begründung?*

- 22. Ist es üblich, dass ein Beschuldigter neuerlich einvernommen wird, nur weil seine letzte Einvernahme schon länger zurückliegt?
 - a. Wenn ja, in welchen weiteren Verfahren wurde dies so gehandhabt?

Ich ersuche um Verständnis, dass ich Fragen nach der „Üblichkeit“ von bestimmten Vorgängen, nach vergleichbaren Fällen oder statistischen Auswertungen im Hinblick darauf, dass aufgrund der stets gebotenen Einzelfallbetrachtung keine generalisierenden Aussagen getroffen werden können, zudem keine Statistiken zu den angefragten Konstellationen geführt werden und eine händische Auswertung aller theoretisch in Betracht kommender Fälle mit vertretbarem Aufwand nicht zu bewerkstelligen ist, nicht beantworten kann.

Zu den Fragen 20 und 21:

- 20. War eine solche ergänzende Einvernahme von Mathias Vogl gesetzlich geboten?
 - a. Wenn ja, warum?
 - b. Wenn nein, inwiefern können Sie - auch in Anbetracht der anonymen Anzeige - eine absichtliche Verfahrensverzögerung ausschließen?
- 21. War eine solche ergänzende Einvernahme faktisch geboten?
 - a. Wenn ja, warum?
 - b. Wenn nein, könnte man in diesem Fall auf eine absichtliche Verfahrensverzögerung schließen?

Allgemein gesprochen ist die Frage, ob ein Beschuldigter ergänzend zu vernehmen ist, in der Regel eine im Einzelfall zu entscheidende Ermessensfrage. Eine Rechtspflicht zur ergänzenden Vernehmung kann sich insbesondere aus § 6 StPO ergeben. Was den angesprochenen konkreten Fall betrifft, so richten sich die Fragen im Kern auf eine Überprüfung der angezeigten Sachverhalte, was erst in einem allfälligen Ermittlungsverfahren vorzunehmen sein würde.

Zur Frage 23:

- Wie oft wurde in den letzten zehn Jahren bei Personen, welche sich nicht geständig verantworteten und ohne neue Vorwürfe bzw. Anzeichen für eine Änderung der Verantwortung sowie ohne Veränderung auf rechtlicher oder tatsächlicher Ebene als auch ohne Ersuchen um erneute Einvernahme, eine erneute Einvernahme als Beschuldigter vorgenommen?
 - a. In welchen Verfahren kam es zu solchen Einvernahmen?

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 21 der Anfrage Nr. 4087/J-NR/2019.

Zur Frage 24:

- *Gab es bereits Verfahren, in welchen der Milderungsgrund der langen Verfahrensdauer den Beschuldigten zugutekam, weil Mag. Christian Pilnacek eine Weisung zur ergänzenden Einvernahme der Beschuldigten anordnete?*
 - Wenn ja, in wie vielen Verfahren war dies der Fall?*
 - Wenn ja, in wie vielen Verfahren war diese ergänzende Einvernahme tatsächlich faktisch und rechtlich geboten?*

Ich ersuche um Verständnis, dass ich die Frage mit Blick darauf, dass keine Statistiken zu der angefragten Konstellation geführt werden und eine händische Auswertung aller theoretisch in Betracht kommender Fälle mit vertretbarem Aufwand nicht zu bewerkstelligen ist, nicht beantworten kann.

Zu den Fragen 25 und 26:

- *25. Wurde die lange Verfahrensdauer während des Ermittlungsverfahrens oder im nun laufenden Stadium des Hauptverfahrens bereits von den nunmehr Angeklagten bzw. deren Verteidigung moniert?*
- *26. Bei den nunmehrigen Angeklagten handelt es sich um namhafte Juristen im BMI, welche zusätzlich bereits während des Ermittlungsverfahrens anwaltlich vertreten waren. Diese verfügen aus ihrer langjährigen Erfahrung sowie durch ihre anwaltliche Vertretung über ausgezeichnete Kenntnisse im Hinblick auf den Gang des Ermittlungsverfahrens nach der StPO, weshalb diese - im Falle einer Änderung der Lage - jederzeit über die Möglichkeit eines Ersuchens um erneute Einvernahme Bescheid wussten. Wurde die WKStA seitens der nunmehrigen Angeklagten um eine erneute Einvernahme als Beschuldigter ersucht?*
 - Wenn ja, wann und von wem?*
 - Wenn nein, warum sollte die WKStA von sich aus - ohne relevante Änderung der faktischen oder rechtlichen Lage - neue Einvernahmen durchführen?*
 - Welche neuen Erkenntnisse brachten die erneuten Einvernahmen der Beschuldigten?*

Ich ersuche um Verständnis, dass Fragen nach Informationen aus einem Strafverfahren, die Gegenstand der Akteneinsicht sind, nicht beantwortet werden können, weil die Gewährung von Akteneinsicht in die ausschließliche Zuständigkeit der unabhängigen Gerichtsbarkeit fällt und nicht im Wege der Ausübung des Interpellationsrechtes erlangt werden kann.

Zur Frage 27:

- *Wie lange dauerte die gesamte fachaufsichtliche Prüfung von Einlangen des Vorhabensberichts bei der OStA bis zur Anordnung weiterer Ermittlungshandlungen*

(bitte um detaillierte Aufschlüsselung wie lange die fachaufsichtliche Prüfung jeweils bei welcher Stelle dauerte)?

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage Nr. 17 der Anfrage Nr. 4087/J-NR/2019 und der Frage Nr. 16 der Anfrage Nr. 1867/J-NR/2020.

Zur Frage 28:

- *Von wem und wie vielen Personen wurde der Vorhabensbericht über die geplante Enderledigung innerhalb der WKStA geprüft, bevor dieser zur OStA kam (soweit die Nennung des jeweiligen Namens aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist, wird um Nennung der Position gebeten)?*

Der vom Sachbearbeiter der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) vorbereitete Entwurf des ersten Vorhabensberichtes wurde zunächst vom zuständigen Gruppenleiter vorrevidiert und sodann von der Leiterin der WKStA approbiert. Der Entwurf des zweiten, ebenfalls vom Sachbearbeiter vorbereiteten Vorhabensberichtes wurde von der Stellvertreterin des zuständigen Gruppenleiters vorrevidiert und sodann von der Leiterin der WKStA approbiert.

Zu den Fragen 29 und 30:

- *29. Die Anklage gegen Vogl, Hutter, Janda und Einzinger wurde schließlich im Juni 2019 eingebbracht. Ist es üblich, dass dies erst vier Jahre nach dem ersten Vorhabensbericht über die geplante Enderledigung der WKStA erfolgt?*
 - a. Gab es andere Anzeigen, bei denen die Anklage auch ähnlich spät eingebbracht wurde?*
 - i. Wenn ja, wie hoch ist der Anteil dieser?*
 - b. Wie ist ein solches Vorgehen mit dem Beschleunigungsgebot des § 9 StPO vereinbar?*
 - c. Wie lange genau war der Vorhabensbericht bei der OStA Wien? Wie ist die Dauer der Bearbeitung durch die OStA mit der Behauptung (letzte Anfragenbeantwortung) bei der OStA würde rückstandslos gearbeitet, in Einklang zu bringen?*
- *30. Das Ermittlungsverfahren hat in diesem Fall sechs Jahre gedauert. Mehr als zwei Jahre davon wurde alleine für die Prüfung der Weisungshierarchie benötigt. Ist dies üblich?*
 - a. Wenn nein, könnte man hier auf eine absichtliche Verfahrensverzögerung schließen?*

Fragen nach der „Üblichkeit“ von bestimmten Vorgängen, nach vergleichbaren Fällen oder statistischen Auswertungen können im Hinblick darauf, dass aufgrund der stets gebotenen

Einzelfallbetrachtung keine generalisierenden Aussagen getroffen werden können, zudem keine Statistiken zu den angefragten Konstellationen geführt werden und eine händische Auswertung aller theoretisch in Betracht kommender Fälle mit vertretbarem Aufwand nicht zu bewerkstelligen ist, nicht beantwortet werden.

Auf Fragen, deren Beantwortung einen Vorgriff auf die strafrechtliche Prüfung der anonymen Anzeige bedeuten würde (siehe auch die Fragen Nr. 20b und 21b), kann inhaltlich nicht eingegangen werden.

Zur Frage nach dem Beschleunigungsverbot verweise ich auf die Beantwortung der Fragen Nr. 7, 17, 19 und 20 der Anfrage Nr. 4087/J-NR/2019.

Zur Frage 31:

- *Der Akt steckte zwei Jahre lang in der Weisungshierarchie fest. Mag. Christian Pilnacek hat wesentlich dazu beigetragen, dass sich das Verfahren derart in die Länge zog. Nichtsdestotrotz kritisiert er unentwegt die langen Verfahrensdauern und lässt keine Möglichkeit aus, sich negativ über die WKStA zu äußern.*
 - a. *Werden derartige Statements intern mit der Bundesministerin für Justiz abgestimmt?*
 - b. *Welche Maßnahmen planen Sie zu setzen, um derartige Aussagen, die das Ansehen der Justiz in der Öffentlichkeit bereits nachhaltig beschädigt haben, in Zukunft zu unterbinden?*

Mir ist nicht bekannt, dass Herr SC Mag. Pilnacek in der Öffentlichkeit unsachliche Kritik an der WKStA geübt hätte. Die Frage geht somit von einer falschen Prämisse aus und entzieht sich damit einer inhaltlichen Beantwortung.

Zur Frage 32:

- *Welche Schlüsse ziehen Sie aus dieser Causa im Hinblick auf eine mögliche Reformbedürftigkeit der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten?*

Losgelöst von diesem Einzelfall verweise ich auf das Regierungsprogramm (S. 32), demzufolge der Entfall von vermeidbaren Berichten sowie die Transparenz der Erledigungsdauer des internen Berichtswesens im Rahmen des Ermittlungsaktes ein Anliegen der Bundesregierung ist. Im Bundesministerium für Justiz wurden bereits umfassende Überlegungen für eine Umsetzung dieser Vorhaben angestellt.

Zur Frage 33:

- *Wurden dem Weisungsrat in dieser Causa Informationen vorenthalten (wie in der Anzeige erwähnt) bzw. konnte sich der Weisungsrat ein vollständiges Bild aller Geschehnisse rund um diese Causa machen?*
 - a. *Wie lange konnte sich der Weisungsrat mit dieser Causa beschäftigen?*
 - b. *Wie lange beschäftigen sich einzelne Mitglieder des Weisungsrats durchschnittlich mit den ihnen vorgelegten Fällen?*
 - c. *Wurden dem Weisungsrat sämtliche Aktenbestandteile übermittelt oder wurden diese Informationen vorenthalten?*
 - d. *Gibt es Protokolle von den Sitzungen des Weisungsrates?*
 - i. *Wenn ja, bitte um Auflistung der Inhalte.*
 - e. *Werden im Rahmen der Prüfung durch den Weisungsrat sämtliche relevante Beweismittel von den Mitgliedern des Weisungsrats selbst gelesen und unvoreingenommen bewertet oder bekommen und studieren diese den gesamten Akt?*
 - f. *Wird im Zuge der Prüfung durch den Weisungsrat eine Selektion der dem Weisungsrat vorgelegten Akten vorgenommen?*
 - i. *Wenn ja, von wem wird diese Selektion vorgenommen?*
 - ii. *Wenn nein, wie können sich die Mitglieder des Weisungsrats ein umfangreiches Bild der Sachlage in komplexen Causen machen, für die selbst erfahrene Staatsanwält_innen mitunter Monate brauchen?*

Nach meinem Kenntnisstand wurden dem Weisungsrat keine für die Entscheidungsfindung wesentlichen Informationen vorenthalten.

Die Strafrechtssektion meines Hauses übermittelte dem Vorsitzenden des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich zunächst alle gemäß § 29c Abs. 1 StAG vorgesehen und in weiterer Folge alle dem Weisungsrat zusätzlich erheblich erschienenen und mit Ersuchen des Vorsitzenden angeforderten Unterlagen.

Jedem Mitglied des Weisungsrates stand je eine Gleichschrift aller übermittelten Unterlagen zu Verfügung. Der Weisungsrat hat sich in zwei Sitzungen ausführlich mit diesen Unterlagen beschäftigt, bevor er seine Äußerung erstattete.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Tätigkeit der gemäß § 29c Abs 6 dritter Satz StAG in Ausübung ihres Amtes unabhängigen und an keine Weisungen gebundenen Mitglieder des Weisungsrates bei der inhaltlichen Äußerungsfindung, die einzelfallbezogen

erfolgt und daher einer generellen Beschreibung unzugänglich ist, kein Gegenstand der ministeriellen Vollziehung und damit des Interpellationsrechts ist. Demgemäß kann auch der Inhalt der Sitzungsprotokolle des Weisungsrates nicht offengelegt werden.

Zur Frage 34:

- *Sofern sich herausstellt, dass die Anschuldigungen aus der anonymen Anzeige gegen Mag. Christian Pilnacek wahr sind, könnte das BMJ seitens der dadurch geschädigten Personen mit Amtshaftungsansprüchen konfrontiert werden? § 3 Abs 1 AHG erlaubt einen Regress gegenüber jener Person, die als Organ der Behörde handelte. Werden Sie, im Falle der Geltendmachung eines Amtshaftungsanspruchs, einen Regress gegenüber Mag. Christian Pilnacek in die Wege leiten?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Ich bitte um Verständnis, dass ich mich im Rahmen der Interpellation nicht auf die Beurteilung hypothetischer Fallkonstellationen einlassen kann.

Zu den Fragen 35 bis 3:

- *35. Wer hat diese Anfrage für Sie vorbereitet?*
- *36. Wann wurde Ihnen diese Anfrage zur Durchsicht und Unterzeichnung vorgelegt?*
- *37. Haben Sie Änderungen vorgenommen?*
 - a. *Wenn ja, welche?*

Diese Anfragebeantwortung wurde mir vor Abfertigung zur Durchsicht und zugleich zur Unterzeichnung vorgelegt. Änderungen werden ganz grundsätzlich nicht von mir, sondern von meinen Mitarbeiter*innen vorgenommen. Es entspricht dem gewöhnlichen Abstimmungsprozess in allen Ressorts, dass Minister*innenerledigungen von der jeweiligen Fachabteilung bzw. Fachsektion vorbereitet und mir bzw. meinen Mitarbeiter*innen im Kabinett zur Durchsicht und allfälligen stilistischen oder inhaltlichen Anpassung vorgelegt werden. Solche Änderungen können Formatierung, Orthographie, Formulierungen und ähnliches umfassen.

Über einzelne solcher Änderungen gegenüber dem Beantwortungsentwurf etwa der Fachsektion werden grundsätzlich keine gesonderten Aufzeichnungen geführt,

Darüber hinaus könnte die gestellte und ähnliche Fragen nie zufriedenstellend beantwortet werden, weil jeder Vermerk in der Beantwortung, dass etwas geändert wurde, selbst wieder eine Änderung darstellen würde, die wieder zu vermerken wäre und so weiter ad infinitum.

Abschließend weise ich darauf hin, dass die mit dieser Frage intendierte Änderungsverfolgung auf eine unzulässige parlamentarische Kontrolle der internen Willensbildung der Regierung(smitglieder) hinausläuft.

Vor diesem Hintergrund bitte ich daher um Verständnis, dass diese Frage nicht beantwortet werden kann.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

